

Stellplatzsatzung der Gemeinde Schlangen über die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder und die Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 24.06.2021

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Schlangen erfüllt eine wichtige strategische Verbindung zwischen dem Kreis Lippe und dem Kreis Paderborn. Mit einer starken Infrastruktur, direkter Lage und Anbindung an die Bundesstraße und einer guten Nahverkehrsanbindung zwischen Detmold und Paderborn bietet sie sich als optimaler Wohnort an.

Die Gemeinde Schlangen möchte mit der Stellplatzsatzung die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Ausgestaltung von Bauvorhaben sowie auf die städtebauliche Entwicklung und die verkehrliche Entwicklung nutzen. Der Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen bei Neu- und Umbauten ist daher nicht nur bauordnungsrechtlich (§ 48 Abs. 3 BauO NRW) erforderlich, sondern hat auch ein besonderes städtebauliches Gewicht.

Zielsetzung ist es, den nutzungsbedingten ruhenden Verkehr zu regeln, um insbesondere im Zusammenhang bebauter Gebiete eine geordnete Unterbringung des notwendigen Stellplatzbedarfs vorzugeben, den stetigen Parkdruck durch den ruhenden Verkehr im öffentlichen Raum zu reduzieren und die Entwertung von bereits bestehenden Immobilien zu vermindern.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schlangen. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene

Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sind und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

(3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(4) Die Regelungen zur Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderung, deren Anzahl, sowie deren Anforderungen nach § 48 Abs. 2 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Die Stellplätze sind nach den geltenden Regeln der Technik zu gestalten. Weitere Regelungen aus der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Sonderbauverordnung (SBauVO) sind zu beachten.

(2) Bei der Erstellung von Stellplätzen oder Parkflächen sind die Anforderungen an Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr gem. § 5 BauO NRW zu berücksichtigen. Ferner ist die Zugänglichkeit von Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Unterflurhydranten, zu berücksichtigen.

(3) Einschließlich der Flächen für Zufahrten sind gem. den unter Absatz 1 genannten Vorgaben die entsprechenden Parkgrößen je Fahrzeug anzusetzen. Wegen den demografischen Veränderungen in der Altersstruktur und der Verkehrsentwicklung wird für Stellplätze eine Abmessung von 2,60 m Breite und 5,50 m Länge empfohlen. Mindestens sind jedoch Abmessungen von 2,50 m Breite und 5,00 m Länge einzuhalten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 125 SBauVO analog.

(4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft bereitzustellen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Für Veranstaltungen, bei denen Stellplätze in Anspruch genommen werden, sind gesonderte Genehmigungen mit einem dazugehörigen Stellplatzkonzept bei den dafür zuständigen Behörden einzuholen. Besteht auf dem Grundstück keine Möglichkeit zum Bau von Abstellplätzen, sind diese in Abstimmung mit der zuständigen Behörde an anderer geeigneter Stelle nachzuweisen oder gem. § 7 abzulösen.

(5) Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerungen anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. (gemeint sind „gefangene“ Stellplätze). Bei Ein-/Zweifamilienhäusern kann hiervon in begründeten Einzelfall abgewichen werden.

(6) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet werden, dass sie der Verkehrssicherheit gem. den einschlägigen Richtlinien und Gesetzgebungen (s. Abs. 1)

nicht entgegenstehen. Entgegenstehen können z. B. verdeckte Sichtdreiecke oder Behinderungen von Signalanlagen an Kreuzungen oder Einmündungen sein.

§ 4

Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Fahrradabstellplätze sind nach den geltenden Regeln der Technik zu gestalten. Der Flächenbedarf je Abstellplatz ist mit 1,5 m² anzunehmen.

(2) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Abstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Hierüber entscheidet die Gemeinde Schlangen.

(3) Notwendige Fahrradabstellplätze mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen sind zu überdachen. Jeder 13. notwendige Abstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein. § 48 Abs. 3 Satz 7 der Landesbauordnung NRW bleibt unberührt.

(4) Im Rahmen der nachzuweisenden Anzahl von Fahrradabstellplätzen ist die zunehmende Entwicklung der Pedelecs und Lastenfahrräder ausreichend zu berücksichtigen. Ausreichend ist die Anzahl, wenn 25% der nachzuweisenden Fahrradabstellanlagen die Bedürfnisse von Pedelecs und 5 % von Lastenfahrrädern berücksichtigen. Das hat in Form von Lademöglichkeiten und entsprechenden Platzverhältnissen zu erfolgen. Insbesondere ist für Lastenfahrräder eine Fläche von 2,6 m² plus 2,6 m² für den Bewegungsraum vorzuhalten.

(5) Notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.

§ 5

Berechnung und Anzahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen

(1) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf, die als Anlage 1 verbindlicher Teil dieser Satzung sind, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln.

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder vermindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im offensichtlichen Missverhältnis, z.B. wechselseitige Nutzungen, zum tatsächlichen Bedarf steht.

(3) Sind Bauvorhaben in den Richtzahlen nicht ausdrücklich erfasst, ist der Stellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage 1 zu ermitteln.

(4) Bei Bauvorhaben, die unterschiedliche Nutzungen enthalten, sind die jeweiligen Stellplatzrichtzahlen, bezogen auf die verschiedenen Nutzungsarten, getrennt zu ermitteln.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

(6) Die Berechnung ist für selbstständige Gebäude oder Gebäudeteile jeweils gesondert vorzunehmen, auch wenn diese auf einem einheitlichen Baugrundstück errichtet werden. Ergeben sich bei der Berechnung der Anzahl der Stellplätze Zahlenbruchteile, so ist in diesem Fall der jeweilige Bedarf auf ganze Zahlen aufzurunden.

(7) Stellplätze dürfen auf einem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück nicht errichtet werden, wenn

a) die Anlage von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan oder sonstigen städtebaulichen Satzungen ausgeschlossen ist,

b) das Grundstück zur Anlage von Stellplätzen und Garagen nicht geeignet ist

oder

c) wenn ein überwiegendes Interesse gegen die Anlage von Stellplätzen und Garagen besteht.

(8) Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze obliegt der Bauherrschaft.

§ 6 Gebietszonen

(1) In der Gemeinde Schlangen werden folgende Gemeindegebietsteile in Zonen festgelegt:

a) Gebietszone 1 – Ortsteil Schlangen

b) Gebietszone 2 – Ortsteile Kohlstädt und Oesterholz-Haustenbeck

(2) Die genaue Umgrenzung der Gebietszonen ergibt sich aus dem Ortsplan

§ 7 Ablösung der Stellplätze

(1) Wenn die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Fahrradabstellplätze aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht bzw. nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, so kann die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung begründete Verpflichtung, Stellplätze herzustellen, durch die Ablösung gegenüber der Gemeinde Schlangen erfüllt werden. Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Gemeinde Schlangen.

(2) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes besteht dadurch nicht.

(3) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(4) Der jeweilige Ablösebetrag je Stellplatz ergibt sich aus § 5 dieser Satzung. Er ermittelt sich aus der Multiplikation der erforderlichen Anzahl von Stellplätzen mit dem je nach Gebietszone ermittelten Ablösebetrag pro Stellplatz gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

(5) Diese Ablösesatzung findet im Baugenehmigungsverfahren bzw. Anzeigeverfahren über die Errichtung von Spielhallen, Wettbüros, Sex-Shops, geschlechtlichen Dienstleistern sowie vergleichbaren Vergnügungsstätten und Einrichtungen keine Anwendung.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(7) Sofern sich nach Inbetriebnahme einer baulichen oder sonstigen Anlage zeigt, dass sich der reale Stellplatzbedarf verringert oder die vor Erteilung der Baugenehmigung fehlenden und bereits abgelösten Stellplätze auf einem anderen Grundstück nachgewiesen werden können, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Ablösebetrages.

§ 8 Ablösebetrag

(1) Der Ablösebetrag je Stellplatz für Kraftfahrzeuge wird wie folgt festgesetzt:

- a) Gebietszone 1: 5.200,00 €**
- b) Gebietszone 2: 3.600,00 €**

(2) Der Ablösebetrag je Stellplatz für Fahrräder wird wie folgt festgesetzt:

- a) Gebietszone 1: 1.400,00 €**
- b) Gebietszone 2: 720,00 €**

(3) In der Gebietszone 1 (Ortsteil Schlangen) kann der Ablösebetrag pro Stellplatz für Kraftfahrzeuge und pro Stellplatz für Fahrräder auf EUR 0 reduziert werden, wenn das Bauvorhaben oder die Nutzung einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der zentralen Versorgungsfunktion des Ortsteils leistet und dadurch keine städtebaulichen Spannungen im Umfeld des Vorhabens begründet werden.

(4) Erstreckt sich das Bauvorhaben über 2 Gebietszonen, ist dessen funktionale Orientierung für die Zuordnung zu einer Gebietszone relevant. Hierbei ist insbesondere maßgeblich, ob das Vorhaben in seiner Lage in der nächsthöheren Zone wirtschaftlich profitiert.

(5) Der Geldbetrag ist zu verwenden für

- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
- b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des Personennahverkehrs oder
- c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

§ 9 Grundstückszufahrten

Die Anlage von Grundstückszufahrten von der öffentlichen Straße auf das Grundstück ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Maximal sind 6 m breite Zufahrten je Baugrundstück oder 2 Zufahrten von max. 3,00 m Breite je Baugrundstück zulässig.

§ 10 Ausnahmen, Befreiungen und Übergangsregelungen

(1) In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Gemeinde Schlangen.

(2) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Ausnahmen und Befreiungen im Einvernehmen mit der Gemeinde Schlangen erteilen.

Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Schlangen selbstständig. Ein Rechtsanspruch auf Befreiungen besteht nicht.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Bauanträge und Bauvoranfragen, die bereits vor Inkrafttreten von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,

2. Vorhaben zu denen die Gemeinde Schlangen vor Inkrafttreten erklärt hat, dass ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll.

3. Bauanträge und Bauvoranfragen, denen bereits vor Inkrafttreten seitens der Gemeinde Schlangen das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist,

4. Bauanträge und Bauvoranfragen, die den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung entsprechen und die bereits vor Inkrafttreten an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet worden sind (vgl. Planreife § 33 BauGB)

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 1 bis 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 43.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung mit den dazugehörenden Anlagen tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schlangen über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze nach § 51 Abs. 6 BauNVO vom 01.04.2004 außer Kraft.

Anlage 1 - Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Schlangen, 30.06.2021

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Marcus Püster

| Nr. | Nutzungsart | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | | Abstellplätze für Fahrräder |
|----------|---|---|---|---|
| | | | | |
| 1 | Wohngebäude und Wohnheime | | | |
| 1.1 | Ein- und Zweifamilienhäuser | | 2 Stpl. je Wohneinheit (WE) | kein Nachweis erforderlich |
| 1.2 | Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) | | Bis 75 m ² Wohnfläche 1 Stellplatz/WE >75 m ² Wohnfläche 1,5 Stellplätze/WE | 1 Stellplätze/WE |
| 1.3 | Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen | | 1 Stpl. je 5 Betten; mind. 3 Stellplätze <i>davon 10 % Besucheranteil</i> | 1 Abstpl. je 5-30 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i> |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein | | 1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i> | 1 Abstpl. je 35 m ² Hauptnutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i> |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.) | | 1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i> | 1 Abstpl. je 30 m ² Hauptnutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i> |
| 3 | Verkaufsstätten | | | |
| 3.1 | Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche | | 1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i> | 1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i> |
| 3.2 | Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche | | 1 Stpl. je 60 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i> | 1 Abstpl. je 60 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i> |
| 3.3 | Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.) | | 1 Stpl. je 100 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i> | 1 Abstpl. je 100 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i> |

| Nr. | Nutzungsart | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | | Abstellplätze für Fahrräder |
|----------|---|---|---|--|
| | | | | |
| 4 | Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen | | | |
| 4.1 | Versammlungsstätten | | 1 Stpl. je 20 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i> | 1 Abstpl. je 20 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i> |
| 4.2 | Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen | | 1 Stpl. je 25 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i> | 1 Abstpl. je 25 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i> |
| 5 | Sportstätten | | | |
| 5.1 | Sportplätze | | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze | 1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze |
| 5.2 | Sporthallen | | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze | 1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze |
| 5.3 | Freibäder und Freiluftbäder | | 1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche | 1 Abstpl. Je 150 m ² Grundstücksfläche |
| 5.4 | Reitanlagen | | 1 Stpl. je 4 Pferdeinstellplätze | 1 Abstpl. je 4 Pferdeinstellplätz e |
| 5.5 | Fitnesscenter | | 1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i> | 1 Abstpl. je 20 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i> |
| 5.6 | Tennisanlagen | | 1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. 15 Besucherplätze | 1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze |

| Nr. | Nutzungsart | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | | Abstellplätze für Fahrräder |
|----------|--|---|---|--|
| | | | | |
| 6 | Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe | | | |
| 6.1 | Gaststätten | | 1 Stpl. je 12 m ² Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i> | 1 Abstpl. 12 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i> |
| 6.2 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | | 1 Stpl. je 4 Betten, <i>davon 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 | 1 Abstpl. je 15 Betten, mindestens 4 Abstpl., <i>davon 25% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrie b Zuschlag nach Nr. 6.1 |
| 6.3 | Sonstige Vergnügungsstätten | | 1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl. | 1 Abstpl. je 10 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl. |
| 7 | Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung | | | |
| 7.1 | Kindergärten, Kindertagesstätten | | 1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl. | 1 Abstpl. je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i> |
| 8.2 | Grundschulen | | 1 Stpl. je 30 Schüler | 1 Abstpl. Je 10 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i> |
| 8.3 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, | | 1 Stpl. je 30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre | 1 Abstpl. je 10 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i> |

| Nr. | Nutzungsart | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | | Abstellplätze für Fahrräder |
|-----------|--|---|--|--|
| | | | | |
| 9 | Gewerbliche Anlagen | | | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | | 1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10-30 % Besucheranteil</i> | 1 Abstpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i> |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | | 1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i> | 1 Abstpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i> |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | | 5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand | 1 Abstpl. je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3 |
| 9.4 | Tankstellen | | 2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1 | 1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1 |
| 10 | Verschiedenes | | | |
| 10.3 | Sonnenstudios | | 1 Stpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i> | 1 Abstpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i> |

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Rat der Gemeinde Schlangen beschlossene Stellplatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, 30.06.2021

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Marcus Püster